



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 28
christine.gander@zg.ch
Zug, 30. September 2019 GANE
SD SDS 7.11 / 230

Totalrevision der Bevölkerungsschutzverordnung und der Zivilschutzverordnung Vernehmlassung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Februar 2019 bzw. vom 9. April 2019 haben Sie mich als Mitglied der RK MZF und der KKJPD eingeladen, zur Totalrevision der Bevölkerungsschutzverordnung und der Zivilschutzverordnung Stellung zu nehmen. Gerne komme ich Ihrer Einladung nach. Die nachfolgenden Anträge beziehen sich grundsätzlich auf diejenigen Versionen der Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV) und der Zivilschutzverordnung (ZSV), welche den Vernehmlassungsadressaten mit Schreiben vom 11. Februar 2019 unterbreitet worden sind. Das BABS hat die Verordnungsentwürfe indessen nach der Beratung der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) durch den Nationalrat in der Sommersession 2019 angepasst. Teilweise sind die nachfolgend beantragten Änderungen bereits in diesen neuen Versionen der BevSV und der ZSV enthalten. Einzelne Änderungsanträge beziehen sich auf diese neuen Versionen der BevSV und der ZSV (vgl. Art. 44 – 45 und Art. 46 ZSV).

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Aufteilung der Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz auf der Verordnungsstufe in zwei separaten Verordnungen, d.h. die Totalrevision der Zivilschutzverordnung und die Schaffung einer neuen Verordnung über den Bevölkerungsschutz.

1. Anträge zur Verordnung über den Bevölkerungsschutz

2. Kapitel: Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz

1. Abschnitt: Zusammenarbeit und Koordination

Antrag: Die Zuständigkeiten im ABC-Schutz von Bund, Kantonen und Dritten sind zwingend zu präzisieren. In der Verordnung ist klar festzuhalten, wer konkret für welche Aufgabe zuständig ist und wer welche Kosten zu tragen hat. Es wird auch erwartet, wie bereits von der RK MZF gefordert, dass das BABS für den ABC-Schutz eine Auslegeordnung im Sinne einer Gesamtübersicht erstellt.

Begründung: Die Zuständigkeiten im ABC-Bereich sind nicht klar geregelt.

Art. 2:

Antrag: Art. 2 ist wie folgt zu ändern:

¹ Der Lenkungsausschuss zum Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen (Lenkungsausschuss ABC) koordiniert die Vorbereitungsarbeiten der zuständigen **Behörden, Stellen und Einsatzorganisationen**, so dass diese bei erhöhter Radioaktivität, bei biologischen und bei chemischen Schadenereignissen ihre bevölkerungsschutzrelevanten Aufgaben wahrnehmen können.

² **Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone und Dritter. Neben den ständigen Vertreterinnen und Vertretern können bei Bedarf auch weitere Stellen beigezogen werden.**

³ **Er besteht aus dem Steuerungsausschuss sowie den Fachgremien A, B und C. Der Steuerungsausschuss erlässt die Geschäftsordnung und setzt die Fachgremien ein.**

⁴ **Das BABS führt die Geschäftsstelle und hat den Vorsitz.**

Begründung: Art. 2 ist zu vereinfachen und an Art. 4 anzugleichen. Als wesentliche Akteure im Bereich ABC müssen die Kantone ständige Mitglieder im Lenkungsausschuss (LA) ABC sein. Die Details des LA ABC sollen im Rahmen eines gemeinsamen Projekts erarbeitet werden. Um dafür die nötige Handlungsfreiheit behalten zu können, wünschen wir zurückhaltende Regelungen in der Bevölkerungsschutzverordnung. Die detaillierten Aufgaben des LA ABC und dessen Mitglieder sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Art. 3:

Antrag: Es ist in der Verordnung besser abzubilden, wer für die Anordnung der ersten Massnahmen die Verantwortung trägt (NAZ oder BABS). Allenfalls sind Abs. 3, 4 und 5 in Art. 8 zu integrieren.

Begründung: Gemäss Art. 3 Abs. 4 ordnet das BABS bei erhöhter Radioaktivität Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung an. Art. 8 Abs. 2 weist diese Kompetenz der NAZ zu. Gemäss dem erläuternden Bericht kommt die NAZ zum Zug, wenn die zuständige Bundesstelle (inkl. BABS) nicht handeln kann. In der Verordnung kommt dies nicht klar genug zum Ausdruck. Eine Kompetenzdelegation an die NAZ wird begrüsst.

Art. 4:

Antrag: Art. 4 ist wie folgt zu ändern:

² Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern **des Bundes, der Kantone und Dritter. Neben den ständigen Vertreterinnen und Vertretern können bei Bedarf auch weitere Stellen beigezogen werden.**

³ **Er besteht aus der Direktorenkonferenz, dem geschäftsführenden Ausschuss und weiteren Fachgremien.**

⁴ Das BAFU führt die Geschäftsstelle und betreibt die **Gemeinsame Informationsplattform Naturgefahren (GIN).**

⁵ Die MeteoSchweiz betreibt das Naturgefahrenportal.

Begründung: Art. 2 und 4 sind möglichst anzugleichen. Die im LAINAT vertretenen Stellen sollen nicht mehr explizit genannt werden. Die Mitglieder des LAINAT werden in einer Vereinbarung der Direktoren festgelegt. Weitere detaillierte Angaben sind in der Geschäftsordnung aufzuführen. Dort ist jedoch der Verbundgedanke des Bevölkerungsschutzes stärker hervorzuheben. So ist z.B. beim Betrieb des Naturgefahrenportals ein Austausch mit kantonalen Stellen zu gewährleisten.

Art. 5:

Antrag: Abs. 2 Bst. c ist zu streichen.

Begründung: Aus Sicht der Kantone ist es nicht erforderlich, dass der Bund über eine mobile Führungsinfrastruktur verfügt. Vielmehr besteht seine Aufgabe in der Koordination.

Antrag: Abs. 3: Es ist der Begriff «Leistungsvereinbarungen» statt «Vereinbarungen» zu verwenden.

Begründung: Die Terminologie muss mit Art. 12 Abs. 2 BZG übereinstimmen. Die Kantone können den Bund gegen eine kostendeckende Entschädigung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dies soll mittels Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen bzw. einem Leitkanton und dem Bund erfolgen. Damit sollen dem Bund die erforderlichen Schutzdienstpflichtigen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 6:

Antrag: Art. 6 ist wie folgt zu ändern:

Das BABS **erlässt Vorschriften zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund für ABC-Einsatzorganisationen beschafften Einsatzmaterials.**

Begründung: Vereinfachung und Anpassung der Delegation im Sinne von Art. 12 Abs. 4 BZG. Der Begriff «Einsatzorganisationen» ist unklar und in den Erläuterungen zu definieren.

Art. 8

Antrag: Abs. 1 Bst. c ist wie folgt zu ändern:

Sie sorgt für die zeit- und sachgerechte Information der zuständigen Bundesstellen, der Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, der Behörden und Fachstellen der Kantone **sowie des Fürstentums Liechtenstein.**

Begründung: Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Akteur im Bevölkerungsschutz. In Art. 8 Abs. 2 Bst. a und Art. 9 Abs. 2 Bst. a wird es ausdrücklich erwähnt.

Antrag: Abs. 2 Bst. c: Der Prozess ist zu definieren.

Begründung: Die Kantone brauchen eine Vorwarnzeit / Vorlaufzeit.

Art. 13:

Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Im Ereignisfall und für Vorbereitungsaufgaben kann die NAZ personell **im Einverständnis mit den vorgesetzten Stellen** durch Mitarbeitende des BABS, den Stab Bundesrat NAZ und **auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen durch** den Zivilschutz verstärkt werden.

Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht soll die Unterstützung durch Mitarbeitende des BABS analog zu Art. 10 der Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz vom 2. März 2018 (VBSTB; SR 520.17) möglich sein. Der Klarheit halber ist zu erwähnen, dass es dafür des Einverständnisses der vorgesetzten Stellen bedarf. Der Einsatz von Schutzdienstleistenden ist Sache der Kantone. Die Schutzdienstpflichtigen stehen gemäss Art. 36 Abs. 1 BZG grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung, können aber bei Bedarf einvernehmlich einem anderen Kanton zugeteilt oder dem Bund zur Verfügung gestellt werden.

Art. 17:

Antrag: Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

Sie arbeitet dazu mit den Fachstellen des Bundes sowie der Kantone **und Dritten** zusammen.

Begründung: Die Zusammenarbeit mit technischen Betrieben oder kritischen Infrastrukturen ist wesentlich.

Art. 20:

Antrag: Abs. 5 und 6: Der Begriff «auslösen» ist in diesem Zusammenhang unklar und genauer zu definieren.

Begründung: Die NAZ muss zwecks Alarmierung über die kantonalen Polizeikorps gelangen. Die Kantone brauchen zwingend eine kurze Vorwarnzeit / Vorlaufzeit.

Art. 24:

Antrag: Abs. 2: Die Systematik ist anzupassen; Reihenfolge: Akteur, Prozess, Aufgabe.

Begründung: Die Systematik gewinnt dadurch an Klarheit.

Art. 25:

Antrag: Abs. 1: Die einzelnen Stufen sind mit den zugeordneten Farben zu ergänzen.

Begründung: Da die Farben der einzelnen Stufen definiert sind, sollen sie in der Verordnung ergänzt werden.

3. Abschnitt: Systeme zur Alarmierung und Information im Ereignisfall:

Bemerkung: Der Bund soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Dritten möglichst rasch einen Prozess definieren, mit dem die zuständigen Gremien von Bund, Kantonen und Dritten gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme bestimmen können.

Art. 26:

Antrag: Die Sachüberschrift ist wie folgt zu ändern:
Systeme des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz

Begründung: Es wird zwischen Systemen des Bundes und der Kantone, nicht zwischen Systemen des BABS und der Kantone unterschieden.

Art. 28:

Antrag: Abs. 3 und 4 seien wie folgt zu ändern:

³ **Es unterstützt die Kantone bei der Alarmierungsplanung und legt gestützt darauf die Standorte fest.**

⁴ **Es stellt die eigentums- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb der Sirenen am jeweiligen Standort sicher.**

Begründung: Grundsätzlich liegt gemäss Art. 9 BZG die alleinige Verantwortung für die Sirenen und deren Funktionieren beim BABS. Das BABS ist Eigentümer der Sirenen, beschafft die Sirenen, sorgt für deren Installation, das Controlling und die Betriebsbereitschaft. Die Zuständigkeit schliesst die Kostentragung ein. Das BABS trägt die Kosten für Investition, Betrieb, Unterhalt, Wertminderung des Standorts, Stromkosten, Notariatskosten usw. In den Erläuterungen ist festzuhalten, dass der Bund für die genannten Aufgaben zahlt. Den Kantonen kommen diesbezüglich keine Zuständigkeiten mehr zu. Die Kantone wirken bei der Standortplanung, Absprache mit der Eigentümerschaft und im Alarmierungsfall mit. Bund und Kantone kommen für ihre jeweiligen personellen Aufgaben selber auf und sorgen für die notwendigen Ressourcen. Sollten Dritte angestellt oder beauftragt werden, macht dies das BABS. Das BABS sorgt auch für die entsprechende Finanzierung. Im Hinblick auf die mobilen Sirenen ist das BABS als Eigentümer für die Organisation von Reparaturmassnahmen mit dem Lieferanten (im Rahmen der Ausschreibung) und die Tragung der Kosten zuständig. Die Überführung von bestehenden Nutzungsverträgen und Grundbucheinträgen soll im Rahmen einer Übergangsfrist von fünf Jahren vollzogen werden (Art. 64 Abs. 2).

Art. 29:

Antrag: Art. 29 ist wie folgt zu ändern:

¹ Die Kantone stellen die Alarmierungsplanung ~~und deren Umsetzung~~ sicher.

² Sie **wirken bei der Festlegung der Standorte mit.**

³ **Sie wirken mit bei der Schaffung der eigentums- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb der Sirenen.**

Begründung: Es ist wichtig, dass die Aufgaben und die Kostentragung von Bund und Kantonen nicht vermischt werden. Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur zuständig. Inwieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt, ist zu erläutern. Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden respektive Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind aufzuführen. Das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden (oder Regionen) ist Sache der kantonsinternen Organisation. Im Hinblick auf die Verpflichtungen der Gemeinden regelt der Bund grundsätzlich nur das Verhältnis zu den Kantonen.

Art. 33:

Antrag: Ganzer Artikel: Streichung des Begriffs «ordentlich»; Abs. 4 Bst. a ist wie folgt zu ändern: die Planung, die Koordination und die Durchführung des ~~öffentlichen~~ Sirenentests

Begründung: Die Umschreibung des Sirenentests als «ordentlicher» bzw. «öffentlicher» Sirenentest bringt keine zusätzliche Information und ist nicht gebräuchlich.

Antrag: Abs. 2: Der Begriff «Februar» ist durch «April» oder «Mai» zu ersetzen.

Begründung: Die Terminierung des Sirenentests am ersten Mittwoch im Februar ist nicht ideal (z.B. Sportferien, Fasnacht, winterliche Verhältnisse). Zudem ist im Februar wegen den Schneemassen der Zugang von höher gelegenen Sirenenstandorten nicht gewährleistet, was den Unterhalt und Betrieb der Sirenen erschwert.

Antrag: Abs. 3: Der Absatz ist mit folgendem Satz zu ergänzen: **Das BABS verfasst eine Vollzugsmeldung an die Kantone.**

Begründung: Nach dem Sirenentest soll das BABS die Kantone über dessen Ergebnis informieren.

Art. 35:

Antrag: Umformulierung von Abs. 3: Die Kantone führen **regelmässige Systemtests von Alarmerungsmeldungen durch ihre Kommandostellen und der stationären Sirenen durch.**

Begründung: Die Testintensität liegt in der Kompetenz der Kantone und fällt heute in den Kantonen z.T. bereits höher aus.

Art. 39:

Antrag: Abs. 2: Streichung des zweiten Satzes.

Begründung: Die Aufgaben und die Kostentragung von Bund und Kantonen sollen nicht vermischt werden.

Art. 46:

Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: Zur Koordination der Aufgaben **von Bund, Kantonen, des Fürstentums Liechtenstein und Dritten (...).**

Begründung: Alle Akteure sind zu nennen.

Art. 47:

Antrag: Abs. 5 und 8 sind zusammenzufügen.

Begründung: Bei beiden Bestimmungen geht es um die Stromversorgungssicherheit, weshalb sie in einer Bestimmung zusammengefasst werden sollten.

Art. 48:

Antrag: Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu ändern:

¹ Die Kantone und Dritte **unterstützen den Bund in der Planung und Beschaffung der gemeinsamen Kommunikationssysteme und** ~~stellen die Planung, die Beschaffung,~~ den Betrieb, die Instandhaltung und den Werterhalt ihrer Teilnetze sowie ihrer lokalen Systeme gemäss den vom BABS definierten Standards sicher.

² Sie sorgen **nach Vorgabe des BABS** für die Beschaffung, den Betrieb, die Instandhaltung und den Werterhalt ihrer Endgeräte.

Begründung: Im Zusammenhang mit der laufenden Totalrevision des BZG weisen wir nochmals darauf hin, dass die Finanzierung von gemeinsamen Kommunikationssystemen primär Sache des Bundes und nicht der Kantone sein soll. So hat der Bund auch die Hoheit, dass einheitlich beschafft und koordiniert wird. Als Negativbeispiel muss hier einmal mehr das nationale Sicherheitsfunknetz POLYCOM erwähnt werden. Jeder Kanton musste hier seine Kredite auf der Ebene Exekutive oder noch komplizierter auf der Stufe Legislative (Kantonsparlament) abholen. Dies führte zu einer unnötigen zeitlichen Verzögerung über rund 20 Jahre mit der Konsequenz, dass die Systeme für die letzten einführenden Kantone bereits wieder veraltet sind.

Art. 49:

Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

¹ Das BABS ist für die **Planung, Realisierung und** Überführung des gesamten mobilen Sicherheitsfunksystems auf neue Technologien zuständig und stellt den Parallelbetrieb während der Umstellungsphase sicher.

Begründung: Siehe oben zu Art. 48.

Art. 50:

Antrag: Abs. 2: Der Begriff «betreiben» ist im erläuternden Bericht näher zu definieren.

Begründung: Der Begriff ist unklar.

Art. 51:

Antrag: Art. 51 ist wie folgt zu ändern: Das BABS koordiniert im Bereich des mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystems die Zusammenarbeit mit **und unter den Kantonen, anderen Bundesstellen**, den Mobilfunkanbietern, den Systemherstellern und weiteren Stellen.

Begründung: Die Koordination hat insbesondere auch mit und unter den Kantonen respektive den kantonalen Behörden für Rettung und Sicherheit (BORS) zu erfolgen. Zudem ist auch eine Koordination mit anderen Bundesämtern notwendig: Einerseits mit potentiellen Nutzergruppen wie insbesondere der Oberzolldirektion mit dem Grenzwachtkorps oder dem Fedpol; andererseits aber beispielsweise auch mit dem BAKOM betreffend die Zuteilung und Nutzung der Frequenzen mit den Mobilfunkanbietern oder dem BIT.

Art. 52:

Antrag: Art. 52 ist wie folgt zu ändern: Das BABS bietet Ausbildungen **auf nationaler Ebene** in den Bereichen **ABC, Betreuung, Didaktik, Führung, Führungsunterstützung, Kulturgüterschutz, Logistik und technische Hilfe** an.

Begründung: Es ist eine Präzisierung bzw. redaktionelle Anpassung aufgrund von Art. 22 Abs. 1 BZG angebracht. Der Bereich ABC ist zu ergänzen. ABC ist ein bevölkerungsschutzrelevantes Fachgebiet, zu dem der Bund wesentlich beitragen kann. Das BABS soll im ABC-Bereich Ausbildungsangebote anbieten. Zudem ist eine Zusammenführung von Art. 52 mit Art. 53 samt einer klareren Strukturierung zu prüfen.

Art. 55:

Antrag: Abs. 2 Bst. b: Es ist zwischen den Stellen von Bund und Kantonen zu unterscheiden. Sie sind unter separaten Buchstaben aufzuführen.

Begründung: Die Systematik von Abs. 2 ist zu verbessern. Zudem ist die systematische Stellung dieser Bestimmung, d.h. allenfalls eine Verschiebung in das 2. Kapitel, und die Ergänzung der Sachüberschrift mit der gängigen Abkürzung «Koordex» zu prüfen.

Antrag: Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: Falls erforderlich kann es Dritte ~~oder weitere Stellen~~ beziehen.

Begründung: Der Einheitlichkeit halber ist Abs. 3 anzupassen. Im BZG und der Verordnung ist von Dritten und nicht von weiteren Stellen die Rede (z.B. Art. 1 Abs. 1 c BevSV).

7. Kapitel bzw. neues Kapitel:

Antrag: Das Kapitel ist wie folgt zu bezeichnen: ~~Schlussbestimmungen~~ **Pflichten und Rechte von Dritten**

Begründung: Art. 61, die erste Bestimmung in diesem Kapitel, ist keine Schlussbestimmung. Dieser Artikel ist eine Ausführungsbestimmung zu Art. 59 revBZG. Im BZG findet sich diese Bestimmung unter «4. Kapitel: Pflichten und Rechte von Dritten». Das Kapitel «Schlussbestimmungen» kann daraufhin ab Art. 62 als neues, 8. Kapitel aufgeführt werden (vgl. auch nachfolgend).

Art. 61:

Antrag: Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: **Der Bund leistet bei privaten Liegenschaften eine angemessene Entschädigung für die allfällige Wertverminderung, die Nutzung des Standorts und die Stromkosten. Für Standorte auf Liegenschaften im Eigentum der Kantone oder Gemeinden wird keine Entschädigung geleistet.**

Begründung: Mit der Bestimmung wird klargestellt, dass bei Liegenschaften im Eigentum der öffentlichen Hand keine Entschädigung geschuldet ist. Dies wäre nicht mit der Pflicht vereinbar, die Alarmierung der Bevölkerung sicherzustellen.

Neues Kapitel:

Antrag: Es ist ein neues Kapitel mit folgender Bezeichnung einzufügen: 8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Begründung: Bei den Art. 62-64 handelt es sich (im Gegensatz zu Art. 61) um Schlussbestimmungen.

Art. 62:

Antrag: Abs. 2: Es ist zu definieren, was unter dem Begriff der Aufsicht zu verstehen ist.

Begründung: Der Begriff ist unklar.

Art. 64:

Anträge:

Abs. 2: Anstelle einer Übergangsfrist von vier Jahren ist eine solche von fünf Jahren vorzusehen.

Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung: Aufgrund der Anzahl bestehender Verträge ist die gemäss Abs. 2 vorgesehene Eigentumsübertragung kaum in vier Jahren umsetzbar.

Anhang 2:

Antrag: Im Dosis-Massnahmenkonzept (DMK) ist eine Schwelle von 1 mSv (für zwei Tage; allenfalls für sieben Tage Integrationszeit) beizubehalten und die Massnahme neu als «Warnung/Verbreitung von Verhaltensempfehlungen» zu bezeichnen, damit die Bevölkerung und damit auch besonders vulnerable Personengruppen zumindest frühzeitig informiert werden.

Begründung: Das DMK wird gemäss erläuterndem Bericht an die durch die International Atomic Energy Agency (IAEA) empfohlenen Werte und die Bestimmungen in Deutschland angepasst. Leider werden besonders vulnerable Personen wie Kinder, Jugendliche und Schwangere nicht mehr besonders erwähnt.

2. Anträge zur Verordnung über den Zivilschutz

Art. 5:

Antrag: Es ist im erläuternden Bericht in Bezug auf Abs. 3 zu präzisieren, was unter einem «längeren Unterbruch» verstanden wird.

Begründung: Der Begriff ist unklar.

Art. 18:

Antrag: Die Bestimmung ist analog zur Regelung in Art. 42 Abs. 3 der Verordnung über die Militärdienstpflicht vom 22. November 2017 (VMDP, SR 512.21) zu überarbeiten.

Begründung: Die Bestimmung lässt Fragen offen, die zumindest im erläuternden Bericht beantwortet werden sollen. Warum gelten die Meldepflicht und die Möglichkeit zur Verpflichtung zum Schutzdienst nicht für alle Auslandschweizer, die ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland haben, sondern nur für jene mit Arbeitsort in der Schweiz? Wie ist die Kontrolle dieser Meldepflicht vorgesehen, etwa, wenn jemand vom fernerem Ausland wieder in die Nähe der Schweizer Grenze zieht? Welcher Kanton ist zuständig, wenn sich mehrere Kantone im definierten Perimeter von 30 km befinden? Wir schlagen vor, die Zuständigkeit alleine an den Arbeitsort der betroffenen Person zu knüpfen (analog zur Regelung in Art. 42 Abs. 3 VMDP).

Art. 21:

Antrag: Abs. 1 ist durch folgenden Satz zu ergänzen: Diesem ist die Einwilligung des Arbeitgebers beizulegen.

Begründung: Die Ergänzung von Abs. 1 dient der Präzisierung und der Vermeidung von Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber. Ausserdem muss es grundsätzlich möglich sein, die Korrespondenz auch elektronisch einzureichen.

Antrag: Abs. 2: Es ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, was unter einem «längeren Unterbruch» verstanden wird.

Begründung: Der Begriff ist unklar.

Art. 22:

Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: Aus der Schutzdienstpflicht können auf Gesuch von **Führungsorganen und Partnerorganisationen** vorzeitig entlassen werden:

Begründung: Auch Führungsorgane (z.B. KFO, RFO und GFO) sollen ein entsprechendes Gesuch stellen können.

Antrag: Abs. 1 Bst. b: In den Erläuterungen (Abs. 2 in fine) ist zu präzisieren, in welchen Fällen weitere Angehörige der Partnerorganisationen für den Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen unentbehrlich sind.

Begründung: Dies erleichtert die Rechtsanwendung und beugt Missverständnissen vor.

Antrag: Es ist in Abs. 1 einzufügen: Bst. c (neu): Mitglieder der gemeindlichen, regionalen und kantonalen Führungsorgane

Begründung: Es gibt auch Schutzdienstpflichtige, welche in einem Führungsorgan mitwirken und aus diesem Grund aus der Schutzdienstpflicht vorzeitig entlassen werden sollen. Die Kriterien sind im erläuternden Bericht zu beschreiben.

Antrag: Abs. 2 lit. b: Es ist im erläuternden Bericht dieselbe Schreibweise zu verwenden wie in der Verordnung («Schadenwehr» statt «Schadenswehr»).

Begründung: Die Schreibweise soll einheitlich sein.

Art. 23:

Antrag: Der Schutzdienstpflichtige und nicht die Partnerorganisation soll das Gesuch einreichen. Zudem soll die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle abschliessend über das Gesuch entscheiden können (Abs. 2).

Begründung: Das vorgesehene Verfahren unter Beteiligung der Partnerorganisationen, der Schutzdienstpflichtigen, der Gemeinden und des Kantons ist kompliziert und zu vereinfachen. Es ist unklar, was in Abs. 2 mit der Einsprachemöglichkeit gemeint ist.

Art. 23 und 24:

Antrag: Beide Bestimmungen sind insoweit zu ergänzen, als dass das Gesuch um vorzeitige Entlassung auch von Führungsorganen gestellt werden kann.

Begründung: Führungsorgane sind wesentliche Elemente der kantonalen Krisenbewältigung.

Art. 27:

Antrag:

Abs. 1 Bst. d und e: Die Bestimmungen von Art. 43 VMDP sind in geeigneter Form zu übernehmen.

Begründung: Es ist unklar, weshalb in Bezug auf Gesuche um Auslandurlaub für Schutzdienstleistende nicht die gleichen Regeln gelten sollen wie für Armeeangehörige.

Art. 28:

Antrag: Die Anrechenbarkeit von Diensttagen (gemäss dem erläuternden Bericht, 1. Abschnitt) ist im Verordnungstext zu regeln.

Begründung: Eine so zentrale Regelung gehört in die formelle Verordnung.

Art. 32:

Antrag: Abs. 4: Auf den Grad des Korporals ist zu verzichten (siehe auch Antrag zu Anhang 1).

Begründung: In der Armee wird die Funktion des Gruppenführers seit längerem durch Wachtmeister übernommen. Die Korporale führen Gruppen nur in bestimmten Fachdienstbereichen (z.B. ABC). Daher schlagen wir vor, diese Entwicklung auch im Zivilschutz abzubilden.

Art. 35:

Antrag: Art. 35 ist wie folgt zu ändern:

¹ **Das BABS kann mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen zur Verfügungsstellung von Schutzdienstpflichtigen zur Erfüllung von Bundesaufgaben abschliessen.**

² **In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere Fragen der Ausbildung, der Kontrollführung, des Aufgebots, der Ausrüstung, der Führung und der Kostentragung geregelt.**

Begründung: Der Einsatz von Schutzdienstleistenden ist Sache der Kantone. Gemäss Art. 36 Abs. 4 BZG ist die vorgeschlagene Präzisierung erforderlich.

Art. 36 – 40:

Antrag: Diese Bestimmungen sind zu streichen.

Begründung: Die betreffenden Punkte sollen gemäss dem vorgeschlagenen Art. 35 Abs. 2 in Leistungsvereinbarungen geregelt werden.

Art. 41:

Antrag: Art. 41 ist wie folgt zu ändern: **Jeder Kanton bildet seine Bedürfnisse im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) ab.**

Begründung: Das Zahlenbuch ist nicht mehr erforderlich, da die Bedürfnisse ins PISA eingetragen werden. Die Zivilschutzoffiziere des Rekrutierungszentrums orientieren sich an diesen Zahlen und teilen die Schutzdienstpflichtigen direkt in eine Grundausbildung der Kantone ein.

Art. 44 – 45 (neu):

Antrag: Es sind die Bestimmungen gemäss dem neuen Vorschlag des BABS (Änderung nach Beratung NR/SS 2019) einzufügen und zu ergänzen, dass der Bund die Kosten des PISA trägt. Zudem ist der Digitalisierung im Kontrollwesen mehr Beachtung zu schenken. Grundsätzlich muss es möglich sein, alle Daten/Korrespondenzen elektronisch zu verarbeiten, zu versenden und zuzustellen.

Begründung: Der Nationalrat hat bei der Beratung des BZG die Kostentragung des PISA durch den Bund beschlossen.

Art. 46 (neu):

Antrag: Es ist in Abs. 1 des neuen Vorschlags des BABS (Änderung nach Beratung NR/SS 2019) eine Frist von zehn Tagen anstelle von drei Tagen vorzusehen.

Begründung: Die Frist der ursprünglich vorgesehenen drei Tage ist für die Umsetzung bei den Zivilschutzstellen zu knapp und nicht erfüllbar.

Art. 53:

Antrag: Abs. 2: Es ist in der ganzen Verordnung und auch hier einheitlich die Formulierung «die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons» zu verwenden.

Begründung: Diese Stellen sind nicht in jedem Kanton als Amt organisiert.

Antrag: Abs. 3 ist mit folgendem Satz zu ergänzen: **Bei räumlich getrennten Durchführungs-orten im gleichen Kanton kann auf separate Gesuche verzichtet werden.**

Begründung: Gemäss den Erläuterungen sind separate Gesuche bei räumlich getrennten Anlässen nur dann nötig, wenn die Durchführungsorte in unterschiedlichen Kantonen liegen. Der Verordnungstext oder die Erläuterungen sind entsprechend zu präzisieren bzw. anzupassen.

Art. 54:

Antrag: Abs. 1: Es ist festzulegen, innert welcher Frist das BABS die Gesuche zu prüfen und darüber zu entscheiden hat.

Begründung: Es ist eine Präzisierung erforderlich.

Art. 58:

Antrag: Der Inhalt der vom BABS am 1. Juni 2019 erlassenen Weisungen über den Vollzug von Art. 6a der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft vom 6. Juni 2008 (VEZG, SR 520.14) ist in die vorliegende Verordnung zu überführen.

Begründung: Es ist eine Präzisierung und Vervollständigung sowohl der erwähnten wie auch der vorliegenden Verordnung erforderlich.

Art. 59:

Antrag: Der Verordnungstext ist im Sinne der Erläuterungen ausführlicher zu gestalten.

Begründung: Es ist eine Präzisierung der Bestimmung erforderlich. Was wird unter einem ausreichenden Versicherungsschutz verstanden?

Art. 61:

Antrag: Auf die Nennung einer Frist für die Einreichung der Gesuche für die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG) auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene bei den Kantonen ist zu verzichten. Diese Regelung ist den Kantonen zu überlassen.

Begründung: In Art. 62 Abs. 1 wird definiert, wann die Kantone die Gesuche an das BABS weiterleiten müssen. Damit wird das Anliegen des Bundes nach einer rechtzeitigen Gesuchseinreichung erfüllt. Die Praxis zeigt zudem, dass die definierte Jahresfrist in vielen Fällen nicht eingehalten werden kann, da die Planungen zu diesem Zeitpunkt noch zu wenig weit fortgeschritten sind oder da Anlässe teilweise recht kurzfristig an Bewerberorte vergeben werden.

Art. 62:

Antrag: Diese Bestimmung ist zu streichen oder das Verfahren so einfach wie möglich zu halten. Es ist festzuhalten, dass die Kantone für die Rechtmässigkeit der Einsätze und für die

Übereinstimmung der Einsätze mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes verantwortlich sind. Die Kantone sollen nicht verpflichtet werden, dem BABS einen Entwurf ihrer Verfügungen zuzustellen.

Begründung: Die Zuständigkeit für die EzG liegt entweder bei den Kantonen oder beim Bund. Eine doppelte Kontrolle ist aus verwaltungsökonomischer Sicht zu vermeiden. Faktisch wird mit dem vorgeschlagenen Verordnungstext die Entscheidungskompetenz dem BABS zugewiesen, was Art. 63 widerspricht, der die Bewilligung von EzG auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene klar den Kantonen zuweist. Der Mehrwert dieser Zusatzaufgabe ist nicht ersichtlich, den damit verbundenen Mehraufwand lehnen wir ab.

Art. 68:

Antrag: Der Verordnungstext ist in Bezug auf die Grundlagen der Kaderausbildung zu ergänzen.

Begründung: Die Grundlagen der Kaderausbildung sind im Hauptteil der Verordnung zu regeln, nicht nur im Anhang. Die Zulassungsbedingungen sind zu überarbeiten und breiter zu fassen. Bei den zu bestehenden Ausbildungsdiensten fehlt insbesondere der KK im Bereich Betreuung, Logistik und C KGS.

Art. 70:

Antrag: Die Bestimmung und der Erläuterungstext sind zu überarbeiten.

Begründung: In den Erläuterungen wird nicht beschrieben, was im Artikel geregelt wird. Die Ausführungen in den Erläuterungen (z.B. Weiterbildungskurse nur für Offiziere, Aufteilung der Weiterbildungstage zwischen dem BABS und den Kantonen) sind in den Verordnungstext zu übernehmen.

Art. 74:

Antrag: Die Bestimmung ist zu überarbeiten.

Begründung: Es ist eine Präzisierung erforderlich. Das standardisierte Material nach Art. 77 Abs. 3 BZG bzw. nach Art. 74 ZSV muss klar definiert sein.

Art. 80

Antrag: Abs. 3 ist in Bezug auf die Zuweisungsplanung (ZUPLA) insoweit zu ändern, als deren Periodizität durch die Kantone geregelt wird.

Begründung: Die Kantone sind für die Durchführung der Zuweisungsplanung zuständig und legen deren Periodizität fest. Eine regelmässige Nachführung der Zuweisungsplanung (ZUPLA) ist zwingend notwendig, damit im Falle eines Ereignisses die Zuweisungsplanung auch erstellt werden kann. Die Grundlagen (Daten, Software) und ausgebildetes Personal müssen vorhanden sein, um eine ZUPLA innert kurzer Zeit durchführen zu können.

Antrag: Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung: Für die Steuerung des Schutzraumbaus und die ZUPLA sind die Kantone verantwortlich. Gemäss den Erläuterungen benötigt das BABS zudem nur einen Überblick über die Schutzplatzbilanz. In der ZUPLA sind Daten von allen Einwohnerinnen und Einwohnern vorhanden. Diese Daten dürfen aus Datenschutzgründen nicht an das BABS zugestellt werden.

Die Verpflichtung, dem BABS diese Planung zukommen zu lassen, ist überdies verwaltungsökonomisch nicht zu begründen. Der Zusatzaufwand wäre beträchtlich.

Antrag: Abs. 5 Bst. d ist sprachlich unklar und deshalb umzuformulieren.

Begründung: Sind wirklich «Massnahmen zur Steuerung der Genehmigung und Durchführung der Planung» gemeint oder worauf bezieht sich der Terminus «und der Genehmigung und Durchführung der Planung»? Kann das erste «und» durch ein Komma ersetzt werden?

Art. 82:

Antrag: Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu ändern:

¹ **Ersatzbeiträge können ausschliesslich für die Aufgaben nach Art. 63 Abs. 3 BZG verwendet werden. Als verbleibende Mittel gelten maximal die Hälfte der jährlichen Einnahmen der Ersatzbeiträge.**

² **Ersatzbeiträge können für die zivilschutznahe Umnutzung von aufgehobenen Schutzanlagen eingesetzt werden. Als zivilschutznahe Umnutzung gelten:**

- a. **die Nutzung von aufgehobenen Schutzanlagen als öffentliche Schutzräume, Heimschutzräume oder Kulturgüterschutzräume;**
- b. **die Nutzung von aufgehobenen Schutzanlagen zugunsten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unter Beibehaltung der Schutzfunktion.**

Begründung: Die Kantone sind gemäss BZG für die Verwendung der Ersatzbeiträge zuständig. Der zweite Satz gemäss den Änderungen des BABS nach der Beratung NR/SS 2019 ist zu streichen. Auf eine Begrenzung auf die Hälfte der jährlichen Einnahmen aus den Ersatzbeiträgen ist zu verzichten.

Antrag: In den Erläuterungen zu Abs. 2 ist die Passage «sowie für Asylsuchende» zu streichen.

Begründung: Schutzräume sind grundsätzlich keine Asylunterkünfte. Müssen Asylsuchende bei einer angespannten Lage im Asylwesen temporär in Schutzräumen untergebracht werden, so handelt es sich dabei um Schutz suchende Personen in einer Notlage, welche bereits an anderer Stelle im Erläuterungstext Erwähnung finden.

Antrag: Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

³ **Sie können für Ausbildungsaufgaben im Bereich der Grundausbildung für Mannschaft und Kader und Kaderausbildung im Zivilschutz verwendet werden. Dazu gehören die Finanzierung des Lehrpersonals, die Kursadministration, die Kursunterlagen und das Kursmaterial, die Ausstattung der Kursräume sowie die Erstellung von Ausbildungs- und Übungsanlagen.**

Begründung: Der Nationalrat hat bei der Beratung des BZG in der Sommersession 2019 die Verwendung der Ersatzbeiträge für Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz erweitert, was wir begrüßen. Dazu gehört auch die Erstellung von Ausbildungs- und Übungsanlagen.

Art. 87

Antrag: Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, welchen Nutzen das BABS aus einer jährlichen Zusammenstellung der kontrollierten und der betriebsbereiten Schutzräume in den Kantonen zieht. Die kantonale Schutzplatzbilanz liefert ausreichende Grundlagen. Die Kantone sind für

die Steuerung des Schutzraumbaus zuständig. Auf einen unnötigen Mehraufwand ist zu verzichten.

Art. 88:

Antrag: Abs. 1 ist zu überarbeiten. Es ist im Verordnungstext und nicht nur in den Erläuterungen festzuhalten, dass die Aufhebung von technisch ungenügenden Schutzräumen auch bei einem Schutzplatzdefizit möglich ist. Zudem ist Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, dass die zuständige Stelle der Eigentümerschaft die ordentliche Ersatzabgabe auferlegt, wenn eine Wiederherstellung nicht möglich oder unverhältnismässig ist.

Begründung: Es ist eine Präzisierung erforderlich.

Art. 98:

Antrag: Der Verordnungstext von Abs. 3 steht in Widerspruch zu den Erläuterungen. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.

Begründung: Gemäss den Erläuterungen haben die Eigentümer und Besitzer von Schutzanlagen dafür zu sorgen, dass diese in Betrieb genommen werden können. Die Verordnung überträgt die entsprechende Verpflichtung hingegen den Kantonen.

Art. 99:

Antrag: Die Bestimmung ist zu streichen. Es ist unverzüglich ein Konzept für die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen zu erarbeiten. Im Rahmen dieses Konzepts sind die Rahmenbedingungen für die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen zu präzisieren. Dabei ist die Zahl der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen (sanitätsdienstliche Liegestellen) massiv zu reduzieren. Inaktive oder nicht mehr benötigte sanitätsdienstliche Anlagen sollen baldmöglichst aufgehoben oder umgenutzt werden können.

Begründung: Die Bestimmung ist wegzulassen, weil sie sich nicht an aktualisierten und breit abgestützten Strategien und Konzepten des Gesundheitswesens orientiert. Es fehlt ein Konzept für die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen. Wir stellen fest, dass schweizweit zu viele sanitätsdienstliche Schutzanlagen (sanitätsdienstliche Liegestellen) vorhanden sind. Zu beachten ist auch, dass zu wenig medizinisches Fachpersonal zur Verfügung steht, um alle diese sanitätsdienstlichen Schutzanlagen betreiben zu können. Zudem hat jüngst im Kantonsrat des Kantons Zug die Tatsache, dass zwar ein geschütztes Spital vorhanden ist, dieses jedoch den Status «inaktiv» aufweist und nur mit hohen Investitionen betriebsbereit gemacht werden könnte, zu Diskussionen und kritischen Fragen geführt. Es ist deshalb dringend eine Klärung der Situation betreffend die sanitätsdienstlichen Anlagen nötig.

Art. 107:

Antrag: In der Sachüberschrift und in Abs. 1 ist der Begriff «bestehenden» zu streichen.

Begründung: Die Umschreibung der Schutzanlagen als «bestehend» bringt keine zusätzliche Information und ist daher wegzulassen (analog Art. 87 Sachüberschrift und Abs. 1).

Antrag: In Abs. 3 ist «alle fünf Jahre» durch «alle zehn Jahre» zu ersetzen.

Begründung: Die Verkürzung des Kontrollintervalls für die Periodische Anlagenkontrolle (PAK) auf fünf Jahre lehnen wir entschieden ab, da dies für die Kantone einen erheblichen Mehrauf-

wand mit sich bringen würde. Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die PAK ein anderes Intervall gelten soll als für die Periodische Schutzraumkontrolle PSK von zehn Jahren.

Art. 112:

Antrag: Abs. 2: Der Terminus «muss jederzeit möglich sein» ist im erläuternden Bericht zu definieren.

Begründung: Der Terminus ist unklar.

Anhang 1: Funktionen und Grade im Zivilschutz, Sold:

Anträge:

- Der Grad Oberst ist nicht für einen Bataillonskommandanten vorzusehen.
- Die Funktion des Einheitsfeldweibels mit Soldansatz von 9.50 Franken pro Tag wird in der Armee vom Hauptfeldweibel wahrgenommen. Dies sollte auch für den Zivilschutz gelten und statt des Grads Feldweibel ist jener des Hauptfeldweibels zu verwenden.
- Auf den Grad des Korporals ist zu verzichten. In der Armee wird die Funktion des Gruppenführers seit längerem durch Wachtmeister übernommen. Die Korporale führen Gruppen nur in bestimmten Fachdienstbereichen (z.B. ABC).
- Die Stufe Spezialist/in (Stufe Mannschaft) ist mit den Funktionen «Sicherheitsspezialist», «Küchengehilfe» und «Forstspezialist» zu ergänzen.
- In der Auflistung der Soldansätze fehlt der Grad Oberleutnant (mit einem Soldansatz von 12 Franken).

Begründung: Generell sollen sich die Grade und deren Zuweisung zu den Funktionen an der Verwendung in der Armee zu orientieren. Wir schlagen vor, die Entwicklungen auch im Zivilschutz abzubilden. In Bezug auf die Spezialisten fehlen bei den aufgezählten Funktionen gewisse Funktionen, obschon es in mehreren Kantonen solche Spezialisten gibt.

Anhang 4: Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den bewaffneten Konflikt:

Antrag: Die Pauschalbeiträge sollten mindestens vervierfacht werden.

Begründung: Die Aufwendungen für die Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen kosten heute rund vier Mal mehr, als mit den Pauschalbeiträgen vergütet wird. Der Unterhalt wird spezifischer und die Unterhaltskosten werden höher, da sich die Infrastrukturen der Anlagen weiterentwickeln (z.B. im Bereich Kommunikation mit POLYCOM, Web-Anbindungen, EDV usw.) und die in die Jahre gekommenen Anlagen mehr Unterhalt erfordern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 17/17

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

sign.

Beat Villiger
Regierungsrat

Verteiler (per E-Mail):

- mirjam.angele@babs.admin.ch; im PDF- und Word-Format
- Baudirektion; info.bds@zg.ch
- Gesundheitsdirektion; info.gd@zg.ch
- Amt für Zivilschutz und Militär; info.azm@zg.ch
- Zuger Polizei; kommandooffice.polizei@zg.ch
- Gebäudeversicherung des Kantons Zug; infogvzg@zg.ch
- Zuger Kantonsspital AG; direktion@zgks.ch
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)